



Nr. 07/2004 vom 16.07.2004

## **AMTLICHER TEIL**

### **Öffentliche Gemeinderatssitzung**

Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlicher Gemeinderatssitzungen werden durch Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln in Hafenlohr (Rathaus) und Windheim (Dorfstraße) veröffentlicht.

### **Aus dem Gemeinderat**

#### **a) Nutzung der Dr. Renkl-Sporthalle**

Von der Tischtennis-Abteilung des VfB Hafenlohr wurde die Nutzung der Dr. Renkl-Sporthalle an zwölf Verbandsheimspielen für die neu formierte Jugendmannschaft beantragt. Die Heimspiele sollen samstags stattfinden. Der Gemeinderat stimmte dieser Nutzung ausnahmsweise zu. Da es sich eigentlich um einen Reinigungstag handelt, ist der Reinemachefrau, Frau Wingender, ein Spielplan auszuhändigen, damit sie die Reinigung der Halle entsprechend einplanen kann.

#### **b) Stellungnahme zur Nachmeldung von FFH- und Vogelschutzgebieten**

Der Freistaat Bayern muss weitere Flächen für FFH- und Vogelschutzgebiete an den Bund nachmelden. Vorgesehen sind Bereiche der Flussläufe "Hafenlohr" und "Wachenbach". Der Gemeinderat stimmte dieser Nachmeldung zu. Nachdem die Wertigkeit des Flusslaufes "Hafenlohr" sich dadurch wesentlich erhöhen wird, soll an den Antrag auf Umstufung der "Hafenlohr" in ein Gewässer 2. Ordnung erinnert werden.

#### **c) Beratung der Zweckvereinbarung der Windheimer Ortsvereine**

Beraten wurde vom Gemeinderat die neue Zweckvereinbarung der Windheimer Ortsvereine. Die Zweckvereinbarung hat zum Ziel, die Hafenlohrthalhalle ordentlich mit einem entsprechenden Stammkapital zu verwalten und gemeinsame Dorffeste zu organisieren und entsprechend abzurechnen. Weiterhin soll künftig die Gemeinde im Vorstand durch den 1. Bürgermeister und in der Vollversammlung durch ein weiteres Gemeinderatsmitglied vertreten sein. Vom Gemeinderat wird diese Beteiligung befürwortet. Die vom "Vereinsring" endgültig formulierte Zweckvereinbarung wird abgewartet. Sie soll dann der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Main-Spessart zur Prüfung vorgelegt werden. Ferner wurden die Verantwortlichen des FC Windheim und des Vereinsringes aufgefordert, alle Rechnungen über den Festhallenanbau dem Gemeinderat zur Prüfung vorzulegen. Erst nach Vorlage der Rechnungen wird der Gemeinderat weitere Entscheidungen zur Unterstützung der durchgeführten Baumaßnahme treffen.

#### **d) Auftragsvergaben**

Der Gemeinderat stimmte der Auftragsvergabe für die erforderlichen Bodenbelagsarbeiten in der Arztpraxis an die Fa. Fußbodentechnik Endres aus Hafenlohr zum Preis von netto 1.905,55 Euro zu.

Zugestimmt hat der Gemeinderat dem Erwerb eines ausgemusterten Fahrzeuges aus den Beständen der Fa. E.ON zu einem Bruttopreis von 2.800,00 Euro.

#### e) Bauanträge

Die nachfolgend aufgeführten Bauanträge erhielten die Zustimmung des Gemeinderates bzw. es wurde das Einvernehmen nach § 35 BauGB erklärt:

- Bauantrag von Gisela Link aus Hafenlohr über den Anbau einer Lagerhalle im Gewerbegebiet "Obere Hofäcker"
- Bauantrag von Siegbert Kopecky aus Windheim zur Errichtung eines Wohnhauseinbaues
- Bauantrag von Johannes und Carmen Baumann aus Windheim zur Wohnhauserweiterung und Errichtung eines Carports
- Bauantrag von Evelyn Schneider aus Hafenlohr zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage - Tektur -.
- Bauantrag von Stefan Ritter und Susanne Mundelsee aus Hafenlohr zur Errichtung einer Garage
- Bauantrag von Violetta Bajsini aus Hafenlohr zur Errichtung von Werbeanlagen

#### Änderung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung

Der Gemeinderat Hafenlohr hat in seiner Sitzung am 06.07.2004 die Friedhofssatzung einschließlich der Gebührensatzung geändert. Die Änderungssatzungen werden nachstehend amtlich bekannt gemacht:

a) Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Hafenlohr folgende

<p>Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 19.12.1979:</p> <p>§ 1</p> <p>§ 13 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:</p> <p>(3) Die vorhandenen Grabeinfassungen (Plattenbelag) dürfen nicht entfernt werden. Innerhalb dieses Plattenbelages sind Grabeinfassungen mit einer max. Höhe von 12 cm, gemessen ab Oberkante Plattenbelag bzw. Fußweg, zulässig.</p> <p>§ 2</p> <p>Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Hafenlohr, 09.07.2004</p> <p>GEMEINDE HAFENLOHR</p> <p>Ritter 1. Bürgermeister</p>
--

b) Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hafenlohr folgende

<p>Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 25.01.1985:</p>
--

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 50,00 Euro.

§ 2

§ 5 Ziff. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

1. Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen 10,00 Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hafenlohr, 09.07.2004

GEMEINDE HAFENLOHR

Ritter

1. Bürgermeister

#### **Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO) Anordnung eines Durchfahrtsverbots von der Staatsstraße 2315 in den Wirtschaftsweg Flst. Nr. 2018/4 u. Flst. Nr. 1956**

Die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld erlässt als Behörde der Gemeinde Hafenlohr gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO i.V. m. Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug der Straßenverkehrsordnung vom 28.04.1978 (GVBl. S. 172) folgende Anordnung:

1. Der Wirtschaftsweg Flst. Nr. 2018/4 (Verbindungsweg von der Staatsstraße 2315 unter die neue Mainbrücke) sowie der Wirtschaftsweg Flst. Nr. 1956 (zw. Klingbachgraben u. Läutersgraben) wird für Krafträder und Kraftwagen gesperrt. Für den forst- und landwirtschaftlichen Bedarf ist die Benutzung weiterhin gestattet.
2. Die Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen Vz.Nr. 260 mit dem Zusatzzeichen 1026-30 sowie dem Verkehrszeichen Vz.Nr. 205 wirksam.
3. Die Verkehrszeichen werden durch die Stadt Marktheidenfeld aufgestellt.
4. Zuwiderhandlungen werden nach § 24 StVG als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Marktheidenfeld, den 16.07.2004  
Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld

gez.  
Diener  
Gemeinschaftsvorsitzender

#### **LVA - Sprechtag**

Der nächste Sprechtag der Landesversicherungsanstalt Unterfranken, Würzburg findet am Donnerstag, dem 29.07.2004 von 8.30 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 15.30 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21, 97828 Marktheidenfeld (1. Stock, Anbau) statt. Eine telefonische Voranmeldung zu dieser Beratung ist in jedem Fall erforderlich unter Ruf-Nr. 09391/6007-23. Die LVA Unterfranken weist darauf hin, dass dem Versicherten für einen Beratungstermin ca. 15 Min. Zeit zur Verfügung stehen. Sollen Auskünfte für einen Dritten eingeholt werden, ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen. Bei diesen Sprechtagen

können auch Versicherungsverläufe bzw. Rentenauskünfte aus Konten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin erteilt werden.

### **Bauamtsprechtag**

Der nächste Sprechtag des Bauamtes des Landratsamtes Main-Spessart findet am Mittwoch, dem 21.07.2004 von 09.00 - 12.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, statt.

### **Fälligkeit der Grund- und Gewerbesteuer**

Zum 15. August 2004 sind die Grund- und Gewerbesteuern zur Zahlung fällig.

### **Fälligkeit Wasser- und Kanalgebühren**

Die Rate für die Wasser- und Kanalgebühren ist ebenfalls am 15. August 2004 zur Zahlung fällig. Sofern der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld für die beiden vorgenannten Steuern und Gebühren ein Abbuchungsauftrag vorliegt, werden die Beträge zum Termin per Lastschrift eingezogen. Barzahler werden gebeten, die Beträge auf ein Konto der Gemeinde Hafenlohr unter Angabe des Verwendungszweckes und der Pk.-Nr. einzuzahlen, oder eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen.

Konten der Gemeinde Hafenlohr:

- Sparkasse Mainfranken Würzburg, BLZ: 790 500 00, Konto: 240 161 000
- Raiffeisenbank Marktheidenfeld, BLZ: 790 651 60, Konto: 6 955

### **Kommunale Abfallbewirtschaftung / 2. Rate der Müllgebühren für das Jahr 2004 wird fällig**

Die zweite Rate der Müllabfuhrgebühren für das Kalenderjahr 2004 wird zum 15. August 2004 fällig. Die Hauseigentümer werden gebeten, die Gebühr unter Angabe der Personenkonto-Nummer zu überweisen. Sollte dem Landkreis Main-Spessart eine Abbuchungsermächtigung vorliegen, werden die Gebühren vom angegebenen Konto eingezogen.

### **Vollzug des Abfallrechts; Strohverbrennen in der Landwirtschaft**

Der Schutz unserer Umwelt gebietet es, das Verbrennen strohiger Abfälle in der Landwirtschaft auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Dass das Strohverbrennen billiger ist als das Einarbeiten, darf dabei kein Argument sein. Zusammen mit dem Amt für Landwirtschaft wurde deshalb ein Weg gefunden, der auf gewisse Notwendigkeiten in der Landwirtschaft Rücksicht nimmt und trotzdem dem Umweltschutz Rechnung trägt. Eine einheitliche Regelung ließ sich für den gesamten Landkreis allerdings nicht finden, da neben den Niederschlagsverhältnissen und der Fruchtfolge z. B. auch die jeweilige Bodenqualität berücksichtigt werden muss.

In weiten Bereichen unseres Landkreises (insbesondere Spessartbereich) ist das Strohverbrennen überhaupt nicht zu rechtfertigen. Anträge aus diesen Gebieten werden deshalb regelmäßig abgelehnt. In den übrigen Bereichen wird das Strohverbrennen nur in extremen Ausnahmefällen (z. B. bei stark lagerndem Roggen nach einem Unwetter) zugelassen. Dabei wird aber jeder Einzelfall vom Amt für Landwirtschaft vorher vor Ort überprüft.

In den letzten Jahren führte diese Vorgehensweise dazu, dass in keinem einzigen Fall das Strohverbrennen zugelassen wurde, d. h., praktisch ist das Strohverbrennen in unserem Landkreis unterbunden. Im Hinblick auf früher regelmäßig aufgetretene Probleme wie z. B. außer Kontrolle geratene Feuer,

Geruchsbelästigungen, Schäden an Hecken und Feldgehölzen usw. ist dies eine zu begrüßende Entwicklung und wirkt sich gleichzeitig positiv auf das Image der Landwirte aus.

Jede trotzdem beabsichtigte Strohverbrennung ist rechtzeitig, mindestens jedoch 7 Tage vorher, bei der Gemeinde anzuzeigen. Entsprechende Vordrucke liegen bei den Gemeinden auf. Diese Vordrucke beinhalten gleichzeitig sonstige wichtige Angaben (z. B. Sicherheitsabstände, usw.).

Geht dem Landwirt innerhalb der 7-Tagesfrist keine Ablehnung (mündlich oder schriftlich) zu, so kann die Strohverbrennung bei Beachtung der sonstigen Sicherheitsvorschriften durchgeführt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Regelungen, die ihre Rechtsgrundlage in der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) finden, können mit erheblichen Geldbußen geahndet werden.

### **Probealarm**

Der nächste Probealarm der Sirenen wird am Samstag, 07.08.2004 von der Polizeiinspektion Marktheidenfeld ausgelöst.

### **Aus dem Fundamt**

Gefunden wurden:

- 1 Taschenuhr
- 1 Schlüsselbund mit versch. Schlüsseln
- 1 Schlüssel mit weißem Band
- 1 Schlüsselmäppchen mit 3 Schlüsseln
- 1 Lesebrille

Die Fundsachen können während der allgemeinen Amtsstunden im Rathaus abgeholt werden.

### **Nächstes Amts- und Mitteilungsblatt**

Das nächste Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hafenlohr erscheint voraussichtlich in der 33. Kalenderwoche 2004. Gewünschte Veröffentlichungen sind bis spätestens 05.08.2004 bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Zimmer 10, abzugeben.

GEMEINDE HAFENLOHR



Ritter  
1. Bürgermeister